

1980

Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1980

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 80	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften</b> ..... 4120-4	1653
10. 9. 80	<b>Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)</b> ..... neu: 211-6; 302-2, 361-1, 211-1	1654
10. 9. 80	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes</b> ..... 7845-1	1659
11. 9. 80	<b>Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes</b> ..... 7845-1	1665
5. 9. 80	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung ..... 7103-3	1673
5. 9. 80	Neufassung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung ..... 7103-3	1674
9. 9. 80	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung ..... Anlage 2 zu 612-7-1	1676
10. 9. 80	Änderung der Allgemeinen Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung ..... 2030-14-39	1682
27. 8. 80	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Kölner Dom) ..... neu: 691-10-27	1683

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Vom 8. September 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

c) Als Buchstabe g wird angefügt:

„g) auf Deutsche Mark lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Einbeziehung in den geregelten Freiverkehr an einer deutschen Börse noch nicht erfolgt, aber in den Ausgabebedingungen vorgesehen ist, sofern der Erwerb bei der Ausgabe oder in den ersten sechs Monaten nach der Ausgabe erfolgt.“

2. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstabe g dürfen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nach Absatz 1 Buchstabe g nicht 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens übersteigt; Absatz 3 bleibt unberührt.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. September 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

## Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)

Vom 10. September 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt Änderung der Vornamen

#### § 1

#### Voraussetzungen

(1) Die Vornamen einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn

1. sie Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder wenn sie als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird, und

3. sie mindestens fünfundzwanzig Jahre alt ist.

(2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will.

#### § 2

#### Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Anträge nach § 1 sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfaßt insoweit den Bezirk des Landgerichts. Haben am Orte des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht, soweit nicht das zuständige Amtsgericht am Sitz des Landgerichts schon allgemein durch Landesrecht bestimmt ist. Die Landesregierung kann auch bestimmen, daß ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuständig ist. Sie kann

die Ermächtigungen nach Satz 3 und 4 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Geltungsbereich dieses Gesetzes fehlt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht wird. Ist der Antragsteller Deutscher und hat er im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig; es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

### § 3

#### Verfahrensfähigkeit, Beteiligte

(1) In Verfahren nach diesem Gesetz ist eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig. Für eine geschäftsunfähige Person wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf für einen Antrag nach § 1 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Beteiligte des Verfahrens sind nur

1. der Antragsteller,
2. der Vertreter des öffentlichen Interesses.

(3) Der Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach diesem Gesetz wird von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

### § 4

#### Gerichtliches Verfahren

(1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht hört den Antragsteller persönlich an.

(3) Das Gericht darf einem Antrag nach § 1 nur stattgeben, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind. Die Sachverständigen müssen unabhängig voneinander tätig werden; in ihren Gutachten haben sie auch dazu Stellung zu nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.

(4) Gegen die Entscheidung, durch die einem Antrag nach § 1 stattgegeben wird, steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

### § 5

#### Offenbarungsverbot

(1) Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offen-

bart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Der frühere Ehegatte, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge des Antragstellers sind nur dann verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Dies gilt nicht für Kinder, die der Antragsteller nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat.

(3) In dem Geburtseintrag eines leiblichen Kindes des Antragstellers oder eines Kindes, das der Antragsteller vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 angenommen hat, sind bei dem Antragsteller die Vornamen anzugeben, die vor der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 maßgebend waren; gleiches gilt für den Eintrag einer Totgeburt.

### § 6

#### Aufhebung auf Antrag

(1) Die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert worden sind, ist auf seinen Antrag vom Gericht aufzuheben, wenn er sich wieder dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht als zugehörig empfindet.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend. In der Entscheidung ist auch anzugeben, daß der Antragsteller künftig wieder die Vornamen führt, die er zur Zeit der Entscheidung, durch welche seine Vornamen geändert worden sind, geführt hat. Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers diese Vornamen ändern, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Antragstellers erforderlich ist.

### § 7

#### Unwirksamkeit

(1) Die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert worden sind, wird unwirksam, wenn

1. nach Ablauf von dreihundertzwei Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung ein Kind des Antragstellers geboren wird, mit dem Tag der Geburt des Kindes, oder
2. bei einem nach Ablauf von dreihundertzwei Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung geborenen Kind die Abstammung von dem Antragsteller anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird, mit dem Tag, an dem die Anerkennung wirksam oder die Feststellung rechtskräftig wird, oder
3. der Antragsteller eine Ehe schließt, mit der Abgabe der Erklärung nach § 13 des Ehegesetzes.

(2) Der Antragsteller führt künftig wieder die Vornamen, die er zur Zeit der Entscheidung, durch die seine Vornamen geändert worden sind, geführt hat. Diese Vornamen sind

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 in das Geburtenbuch, bei einer Totgeburt in das Sterbebuch,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 in das im Anschluß an die Eheschließung anzulegende Familienbuch einzutragen.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Gericht die Vornamen des Antragstellers auf dessen Antrag wieder in die Vornamen ändern, die er bis zum Unwirksamwerden der Entscheidung geführt hat, wenn festgestellt ist, daß das Kind nicht von dem Antragsteller abstammt, oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen anzunehmen ist, daß der Antragsteller sich weiter dem nicht seinem Geburtseintrag entsprechenden Geschlecht als zugehörig empfindet. Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

## Zweiter Abschnitt

### Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

#### § 8

##### Voraussetzungen

(1) Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, daß sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt,
2. nicht verheiratet ist,
3. dauernd fortpflanzungsunfähig ist und
4. sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist.

(2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will; dies ist nicht erforderlich, wenn seine Vornamen bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.

#### § 9

##### Gerichtliches Verfahren

(1) Kann dem Antrag nur deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Antragsteller sich einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff noch nicht unterzogen hat, noch nicht dauernd fortpflanzungsunfähig ist oder noch verheiratet ist, so stellt das Gericht dies vorab fest. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu.

(2) Ist die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 unanfechtbar und sind die dort genannten Hinderungsgründe inzwischen entfallen, so trifft das Gericht die Endentscheidung nach § 8. Dabei ist es an seine Feststellungen in der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 gebunden.

(3) Die §§ 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend; die Gutachten sind auch darauf zu erstrecken, ob die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorliegen. In der Entscheidung auf Grund von § 8 und in der Endentscheidung nach Absatz 2 sind auch die Vornamen des Antragstellers zu ändern, es sei denn, daß diese bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.

#### § 10

##### Wirkungen der Entscheidung

(1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 5 gilt sinngemäß.

#### § 11

##### Eltern-Kind-Verhältnis

Die Entscheidung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, läßt das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern sowie zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt, bei angenommenen Kindern jedoch nur, soweit diese vor Rechtskraft der Entscheidung als Kind angenommen worden sind. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

#### § 12

##### Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

(1) Die Entscheidung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, läßt seine bei Rechtskraft der Entscheidung bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei der Umwandlung solcher Leistungen wegen eines neuen Versicherungsfalles oder geänderter Verhältnisse ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Rechtskraft der Entscheidung zugrunde gelegen haben.

(2) Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten werden durch die Entscheidung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nicht begründet.

## Dritter Abschnitt

### Änderung von Gesetzen

#### § 13

##### Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 174 Abs. 4 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), wird nach der Nummer 20 eingefügt:

„20 a. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3, des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654);“

## § 14

**Änderung der Kostenordnung**

In die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 32 Sozialgesetzbuch (SGB) – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird nach § 128 eingefügt:

## „§ 128 a

Änderung der Vornamen und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen

(1) In Verfahren nach dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) wird erhoben

## 1. das Doppelte der vollen Gebühr

- a) für die Änderung der Vornamen nach § 1 des Gesetzes,
- b) für die Aufhebung der Entscheidung, durch welche die Vornamen geändert worden sind, nach § 6 des Gesetzes,
- c) für die Feststellung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nach § 8 oder § 9 Abs. 2 des Gesetzes; eine nach Nummer 2 entstandene Gebühr wird angerechnet,
- d) für die Aufhebung der Feststellung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes;

## 2. das Eineinhalbfache der vollen Gebühr

für die Feststellung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.“

## § 15

**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der Personenstand“ ein Komma und die Worte „die Angabe des Geschlechts“ eingefügt.
2. An § 61 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind bei einer Person auf Grund des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) die Vornamen geändert oder ist festgestellt worden, daß diese Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so darf nur Behörden und der betroffenen Person selbst Einsicht in den Geburtseintrag gestattet oder eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtenbuch erteilt werden. Ist die betroffene Person in einem Familienbuch eingetragen, so gilt hinsichtlich des sie betreffenden Eintrags für die Ein-

sichtnahme in das Familienbuch und für die Erteilung einer Personenstandsurkunde aus diesem Familienbuch Satz 1 entsprechend. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod dieser Person; § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen bleiben unberührt.“

3. In § 62 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „des Kindes“ die Worte „und sein Geschlecht“ eingefügt.

4. § 65 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird im Fall des § 61 Abs. 4 für die betroffene Person ein Familienbuch geführt, so kann auf Antrag des früheren Ehegatten, der Eltern, der Großeltern oder eines Abkömmlings ein Auszug aus dem Familienbuch erteilt werden, in den Angaben über die Änderung der Vornamen nicht aufgenommen werden.“

**Vierter Abschnitt****Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 16

**Übergangsvorschrift**

(1) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 47 des Personenstandsgesetzes wirksam angeordnet, daß die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag einer Person zu ändern ist, weil diese Person nunmehr als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so gelten auch für diese Person die §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes sowie § 61 Abs. 4 und § 65 a Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung des § 15 Nr. 2 und 4 dieses Gesetzes.

(2) Ist die Person im Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung verheiratet gewesen und ist ihre Ehe nicht inzwischen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden, so gilt die Ehe mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgelöst. Die Folgen der Auflösung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Scheidung.

(3) Hat eine Person vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem nach § 50 des Personenstandsgesetzes zuständigen Gericht beantragt anzuordnen, daß die Geschlechtsangabe in ihrem Geburtseintrag zu ändern ist, weil diese Person nunmehr als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, und ist eine wirksame Anordnung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht ergangen, so hat das damit befaßte Gericht die Sache an das nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes zuständige Gericht abzugeben; für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

## § 17

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 18

**Inkrafttreten**

§ 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5, § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Satz 1, soweit er auf § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und § 3 Abs. 3 verweist, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1981 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. September 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Für den Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes**

**Vom 10. September 1980**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1977 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1**

##### **Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Für die Rodung, die Anpflanzung, das Recht auf Wiederbepflanzung, die Wiederbepflanzung und die Neuanpflanzung sind die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 1) enthaltenen Begriffsbestimmungen anzuwenden.“

2. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1 a bis 1 f eingefügt:

#### **„§ 1 a**

##### **Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen**

Flächen in bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.) geeignet.

#### **§ 1 b**

##### **Wiederbepflanzungen**

(1) Wiederbepflanzungen dürfen nur auf den gerodeten Flächen vorgenommen werden, auf denen zulässigerweise Reben zur Erzeugung von Wein angepflanzt waren.

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Weine oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten wieder angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.“

## § 1 c

## Neuanpflanzungen

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) oder in Rechtsverordnungen nach § 2 keine abweichenden Regelungen enthalten sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind und die

1. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen,
2. im Rahmen von Enteignungsmaßnahmen als Ersatzflächen gewährt oder in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (§§ 91 bis 103) oder des freiwilligen Landtausches (§§ 103 a bis 103 i) als Reblächen ausgewiesen werden,
3. zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, oder
4. für die Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn

1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,
2. die Vermarktung des auf dem Grundstück erzeugten Weines gewährleistet ist,
3. das Grundstück die in einer Rechtsverordnung nach § 1 d Abs. 6 festgesetzte Mindesthangneigung hat und
4. das Grundstück nicht zu den in einer Rechtsverordnung nach § 1 d Abs. 7 aufgeführten besonders frostgefährdeten Flächen gehört.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen. Für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich, für die Genehmigung

nach Absatz 1 Nr. 4 kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 wird erst ab 1. September 1984 erteilt.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 wird mit einer dem Zweck des Weinbauversuches entsprechenden Befristung erteilt.

(5) Die Genehmigung für Neuanpflanzungen gilt für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen als erteilt, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.

(6) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b. A. oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die für die Genehmigung zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

(7) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen,
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

## § 1 d

Anbaueignung, Vermarktung,  
Mindesthangneigung, Frostgefährdung

(1) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten bestimmten Anbaugebieten oder Bereichen die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die folgenden Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht:

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	Grad Oe
<b>1. Weißer Traubenmost</b>			
<b>Rheinpfalz:</b>			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße .....	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße .....	Silvaner	9,1	(70)
<b>Rheinhessen:</b>			
An den Rhein grenzende Bereiche .....	Riesling	9,1	(70)
übrige Bereiche .....	Silvaner	9,1	(70)

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	Grad Oe
Rheingau .....	Riesling	9,1	(70)
Nahe .....	Riesling	8,3	(65)
Franken .....	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
Hessische Bergstraße .....	Riesling	8,3	(65)
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor .....	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche .....	Riesling	7,5	(60)
Mittelrhein, Ahr .....	Riesling	7,5	(60)
Baden .....	Riesling, Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Württemberg .....	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
2. Roter Traubenmost			
Rheinpfalz .....	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen .....	Portugieser	8,3	(65)
Baden .....	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Württemberg .....	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling, Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
übrige bestimmte Anbauggebiete .....	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbauggebiete oder Teile davon die Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) des Absatzes 1 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 1 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(3) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Anstelle des Verfahrens zur Feststellung der Anbaueignung nach den Absätzen 1 bis 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Anbaueignung von Grundstücken auf Grund der Energieeinnahme in Joule zu

ermitteln ist. Dabei sind für die bestimmten Anbauggebiete oder Teile davon Mindestwerte festzusetzen, die mindestens den in Absatz 1 festgesetzten und höchstens den nach Absatz 2 zulässigen erhöhten Werten entsprechen. In der Rechtsverordnung sind das Berechnungsschema und das Bewertungsverfahren für die Ermittlung der Energieeinnahme sowie die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben von Sachverständigenausschüssen zu regeln.

(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die zu erwartenden Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß,
2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder
3. sofern die Erträge ganz oder überwiegend an Letztverbraucher abgegeben werden sollen, die Möglichkeit zur Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung

nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann

die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diesen Nachweis erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn dieser Nachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht wird.

(6) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbauggebiete oder Teile davon Mindesthangneigungen in Abhängigkeit von Hangrichtungen festsetzen.

(7) Die Landesregierungen können zur Vermeidung von Anpflanzungen auf besonders frostgefährdeten Flächen durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis dieser Flächen aufstellen.

#### § 1 e

##### Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

Die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehene Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten erstreckt sich bei Keltertraubensorten auch auf das Verhalten gegenüber der Reblaus.

#### § 1 f

##### Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß

1. Wiederbepflanzungen, die entgegen § 1 b Abs. 1, einer Rechtsverordnung nach § 1 b Abs. 2 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
  2. nicht genehmigte Neuanpflanzungen,
  3. Neuanpflanzungen, für die eine nach § 1 c Abs. 4 befristete Genehmigung abgelaufen ist,
  4. Neuanpflanzungen, die entgegen einer Rechtsverordnung nach § 1 c Abs. 6 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 c Abs. 6 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
  5. Neuanpflanzungen, bei denen die Genehmigung nach § 1 d Abs. 5 Satz 3 widerrufen worden ist, zu entfernen sind."
3. Die §§ 2 bis 3 a erhalten folgende Fassungen:

#### „§ 2

##### Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich des Anbaus, der Erzeugung oder des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen,

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung von in den Rechtsakten der Europäischen Ge-

meinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelten Geboten, Verboten oder Beschränkungen zu erlassen,

2. Ausnahmen zuzulassen oder Gebote, Verbote oder Beschränkungen vorzuschreiben, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann als für die Durchführung zuständige Stelle der Bundesminister oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestimmt werden.

#### § 3

##### Flächenerhebungen, Ernte- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) enthaltenen Regelungen über Flächenerhebungen sowie Ernte- und Bestandsmeldungen. In die Regelung können Weinbaubetriebe aller Art einbezogen werden.

#### § 3 a

##### Meldungen von Rodungen, Aufgaben und Anpflanzungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, in welcher Weise Vorhaben, Rebflächen zu roden oder aufzugeben, wieder zu bepflanzen oder Reben neu anzupflanzen sowie erfolgte Rodungen oder Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen den zuständigen Behörden zu melden sind, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist."

4. In § 4 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Gemeinschaften“.
5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „den vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Wein“ ersetzt durch die Worte „den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1)“.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehenen Flächenerhebungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein und der §§ 1 b bis 1 f weiterzuleiten."

7. Es werden folgende neue §§ 8 und 8 a eingefügt:

„§ 8

Rebflächenverzeichnisse

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzten und vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben.

§ 8 a

Übertragung von Ermächtigungen

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach § 1 b Abs. 2, § 1 c Abs. 6, § 1 d Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 6 und 7 und § 8 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

8. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Winzergenossenschaften“ die Worte „jeweils aus ihrer Mitte“ eingefügt.

9. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen“ durch die Worte „sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung zu erlassen“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen

a) Artikel 30 a Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder § 1 b Abs. 1 Reben oder

b) einer Rechtsverordnung nach § 1 b Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung Rebsorten

wieder anpflanzt,

2. a) ohne die nach Artikel 30 b Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Verbindung mit § 1 c erforderliche Genehmigung Reben oder

b) entgegen einer Rechtsverordnung nach § 1 c Abs. 6 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 c Abs. 6 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung Rebsorten neu anpflanzt,

3. entgegen Artikel 30 b Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eine genehmigte Neuanpflanzung nach Ablauf des zweiten Weinwirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Genehmigung erteilt wurde, vornimmt oder

4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 über Gebote, Verbote oder Beschränkungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 28 Abs. 1 bis 3 oder Artikel 30 b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder Artikel 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (ABI. EG S. 2604) in den jeweils geltenden Fassungen oder einer nach den §§ 3, 3 a oder 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

3. entgegen § 6 Abs. 2 die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,

4. einer durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe oder hinsichtlich der Abgabeschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

5. entgegen § 16 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) In Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 kann das Zuwiderhandeln gegen in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelte Gebote, Verbote oder Beschränkungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedroht werden, soweit dies zur Durchführung der genannten Regelungen erforderlich ist.“

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. September 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

## **Bekanntmachung der Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes**

**Vom 11. September 1980**

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1659) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der ab 1. Dezember 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Das Weinwirtschaftsgesetz vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622) ist am 9. September 1961 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1977 (BGBl. I S. 453),
2. das am 1. Dezember 1980 in Kraft tretende Gesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1659).

Bonn, den 11. September 1980

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

## Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

### § 1

#### Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Für die Rodung, die Anpflanzung, das Recht auf Wiederbepflanzung, die Wiederbepflanzung und die Neuanpflanzung sind die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 1) enthaltenen Begriffsbestimmungen anzuwenden.

### § 2

#### Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen

Flächen in bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.) geeignet.

### § 3

#### Wiederbepflanzungen

(1) Wiederbepflanzungen dürfen nur auf den gerodeten Flächen vorgenommen werden, auf denen zulässigerweise Reben zur Erzeugung von Wein angepflanzt waren.

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Weine oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten wieder angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

### § 4

#### Neuanpflanzungen

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) oder in Rechtsverordnungen nach § 8 keine abweichenden Regelungen enthalten sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind und die

1. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben beplanten oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen,

2. im Rahmen von Enteignungsmaßnahmen als Ersatzflächen gewährt oder in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (§§ 91 bis 103) oder des freiwilligen Landtausches (§§ 103 a bis 103 i) als Rebflächen ausgewiesen werden,
3. zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, oder
4. für die Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn

1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,
2. die Vermarktung des auf dem Grundstück erzeugten Weines gewährleistet ist,
3. das Grundstück die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 6 festgesetzte Mindesthangneigung hat und
4. das Grundstück nicht zu den in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 7 aufgeführten besonders frostgefährdeten Flächen gehört.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben beplanten oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen. Für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich, für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 wird erst ab 1. September 1984 erteilt.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 wird mit einer dem Zweck des Weinbauversuches entsprechenden Befristung erteilt.

(5) Die Genehmigung für Neuanpflanzungen gilt für nicht weinbergmäßig beplanten Flächen als erteilt, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Acre sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig beplanten Fläche stehen.

(6) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b. A. oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die für die Genehmi-

gung zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

§ 5

**Anbaueignung, Vermarktung,  
Mindesthangneigung, Frostgefährdung**

(7) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen,
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

(1) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten bestimmten Anbaubereichen oder Bereichen die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die folgenden Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht:

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	Grad Oe
<b>1. Weißer Traubenmost</b>			
Rheinpfalz:			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße .....	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße .....	Silvaner	9,1	(70)
Rheinhessen:			
An den Rhein grenzende Bereiche .....	Riesling	9,1	(70)
übrige Bereiche .....	Silvaner	9,1	(70)
Rheingau .....	Riesling	9,1	(70)
Nahe .....	Riesling	8,3	(65)
Franken .....	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
Hessische Bergstraße .....	Riesling	8,3	(65)
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor .....	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche .....	Riesling	7,5	(60)
Mittelrhein, Ahr .....	Riesling	7,5	(60)
Baden .....	Riesling, Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Württemberg .....	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
<b>2. Roter Traubenmost</b>			
Rheinpfalz .....	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen .....	Portugieser	8,3	(65)
Baden .....	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Württemberg .....	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling, Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
übrige bestimmte Anbaubereiche .....	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon die Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) des Absatzes 1 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 1 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(3) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Anstelle des Verfahrens zur Feststellung der Anbaueignung nach den Absätzen 1 bis 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Anbaueignung von Grundstücken auf Grund der Energieeinnahme in Joule zu ermitteln ist. Dabei sind für die bestimmten Anbaugebiete oder Teile davon Mindestwerte festzusetzen, die mindestens den in Absatz 1 festgesetzten und höchstens den nach Absatz 2 zulässigen erhöhten Werten entsprechen. In der Rechtsverordnung sind das Berechnungsschema und das Bewertungsverfahren für die Ermittlung der Energieeinnahme sowie die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben von Sachverständigenausschüssen zu regeln.

(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die zu erwartenden Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß,
2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder
3. sofern die Erträge ganz oder überwiegend an Letztverbraucher abgegeben werden sollen, die Möglichkeit zur Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung

nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diesen Nachweis erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn dieser Nachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht wird.

(6) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon Mindesthangneigungen in Abhängigkeit von Hangrichtungen festsetzen.

(7) Die Landesregierungen können zur Vermeidung von Anpflanzungen auf besonders frostgefährdeten Flächen durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis dieser Flächen aufstellen.

## § 6

### Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

Die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehene Prüfung der Anbau-

eignung von Rebsorten erstreckt sich bei Keltertraubensorten auch auf des Verhalten gegenüber der Reb-  
laus.

## § 7

### Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß

1. Wiederbepflanzungen, die entgegen § 3 Abs. 1, einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
  2. nicht genehmigte Neuanpflanzungen,
  3. Neuanpflanzungen, für die eine nach § 4 Abs. 4 befristete Genehmigung abgelaufen ist,
  4. Neuanpflanzungen, die entgegen einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
  5. Neuanpflanzungen, bei denen die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 Satz 3 widerrufen worden ist,
- zu entfernen sind.

## § 8

### Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich des Anbaus, der Erzeugung oder des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen,

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung von in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelten Geboten, Verboten oder Beschränkungen zu erlassen,
2. Ausnahmen zuzulassen oder Gebote, Verbote oder Beschränkungen vorzuschreiben, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann als für die Durchführung zuständige Stelle der Bundesminister oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestimmt werden.

## § 9

### Flächenerhebungen, Ernte- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) enthaltenen Regelungen über Flächenerhebungen sowie Ernte- und Bestandsmeldungen. In die Regelung können Weinbaubetriebe aller Art einbezogen werden.

## § 10

**Meldungen von Rodungen,  
Aufgaben und Anpflanzungen**

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, in welcher Weise Vorhaben, Rebflächen zu roden oder aufzugeben, wieder zu bepflanzen oder Reben neu anzupflanzen sowie erfolgte Rodungen oder Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen den zuständigen Behörden zu melden sind, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

## § 11

**Meldungen von Faß- und Tankraum**

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen in der Weinwirtschaft, die den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften dienen, vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Winzerzusammenschlüsse ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen.

## § 12

**Auskunftspflicht**

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Durchführung der Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) obliegen, von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

## § 13

**Verwendung von Einzelangaben**

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehenen Flächenerhebungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein und der §§ 3 bis 7 weiterzuleiten.

## § 14

**Rebflächenverzeichnisse**

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzten und vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben.

## § 15

**Übertragung von Ermächtigungen**

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 6 und 7 und § 14 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

## § 16

**Stabilisierungsfonds für Wein**

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Stabilisierungsfonds für Wein errichtet.

(2) Der Stabilisierungsfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 23 Abs. 1), die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Stabilisierungsfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

## § 17

**Organe des Stabilisierungsfonds**

Organe des Stabilisierungsfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

## § 18

**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stabilisierungsfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Stabilisierungsfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Weinwirtschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen sich auch nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Weinwirtschaft tätig ist.

## § 19

**Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften jeweils aus ihrer Mitte, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

## § 20

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 Personen, und zwar aus

1. 16 Vertretern des Weinbaus, davon 6 aus Rheinland-Pfalz, 3 aus Baden-Württemberg, je 2 aus Bayern und Hessen und je 1 aus Nordrhein-Westfalen und dem Saarland,
2. 6 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,
3. 6 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,

9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,
11. 1 Vertreter der Traubensaffhersteller,
12. 3 Vertretern der Verbraucher,
13. 2 Vertretern von Banken, die auf dem Gebiet des Kreditwesens der Weinwirtschaft tätig sind.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister nach Anhörung der Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die in den ersten beiden Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wird erstmalig vom Bundesminister alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Stabilisierungsfonds gehören.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

## § 21

**Satzung**

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Stabilisierungsfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

## § 22

**Aufsicht**

(1) Der Stabilisierungsfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Stabilisierungsfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Stabilisierungsfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Stabilisierungsfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundes-

regierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

### § 23

#### Abgabe für den Stabilisierungsfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Stabilisierungsfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,70 Deutsche Mark je Ar der Weinbergfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 0,70 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen. Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder über diese Gebiete bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Stabilisierungsfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabenschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

(4) Der Stabilisierungsfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird auch insoweit eingeschränkt.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische,

Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Stabilisierungsfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Stabilisierungsfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

### § 24

#### Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe nicht übersteigen.

(2) Die Länder regeln die Erhebung, Festsetzung, Beitreibung und Verwaltung der Abgabe. Die Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen sich bei der Absatzförderung der Einrichtungen der Wirtschaft, insbesondere der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen, bedienen.

(3) Die Maßnahmen der gebietlichen Absatzförderung sind untereinander und mit dem Stabilisierungsfonds für Wein abzustimmen.

### § 25

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen
    - a) Artikel 30 a Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder § 3 Abs. 1 Reben oder
    - b) einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung Rebsorten wieder anpflanzt,
  2. a) ohne die nach Artikel 30 b Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Verbindung mit § 4 erforderliche Genehmigung Reben oder
    - b) entgegen einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 6 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung Rebsorten neu anpflanzt,
  3. entgegen Artikel 30 b Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eine genehmigte Neuanpflanzung nach Ablauf des zweiten Weinwirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Genehmigung erteilt wurde, vornimmt oder
  4. einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 über Gebote, Verbote oder Beschränkungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 28 Abs. 1 bis 3 oder Artikel 30 b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder Artikel 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (ABl. EG S. 2604) in den jeweils geltenden Fassungen oder einer nach den §§ 9, 10 oder 11 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 12 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,
4. einer durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe oder hinsichtlich der Abgabeschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
5. entgegen § 23 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) In Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 kann das Zuwiderhandeln gegen in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelte Gebote, Verbote oder Beschränkungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedroht werden, soweit dies zur Durchführung der genannten Regelungen erforderlich ist.

#### § 26

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 27

##### **(Inkrafttreten)**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen  
für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung**

**Vom 5. September 1980**

Auf Grund des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), der durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7103-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. November 1977 (BGBl. I S. 2264), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:  
„(Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – UnbBeschErtV)“.
2. In § 5 Satz 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

**Artikel 2**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. September 1980

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung**  
**von Unbedenklichkeitsbescheinigungen**  
**für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung**

**Vom 5. September 1980**

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 5. September 1980 (BGBl. I S. 1673) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung in der ab 17. September 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7103-3, veröffentlichte bereinigte Fassung der Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. die am 21. Juni 1971 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juni 1971 (BGBl. I S. 826),
3. die am 21. April 1974 in Kraft getretene Verordnung vom 20. April 1974 (BGBl. I S. 999),
4. die am 1. August 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2177),
5. die am 23. November 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 22. November 1977 (BGBl. I S. 2264),
6. die am 17. September 1980 in Kraft tretende Verordnung vom 5. September 1980 (BGBl. I S. 1673).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- Zu 1. des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61),
- Zu 2. des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 13 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- Zu 3. des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung,
- Zu 4. des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- Zu 5. des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- Zu 6. des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), der durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821).

Bonn, den 5. September 1980

Der Bundesminister des Innern  
 Baum

**Verordnung**  
**über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen**  
**für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung**  
**(Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – UnbBeschErtV)**

## § 1

Über den Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung entscheidet das Bundeskriminalamt durch schriftlichen Bescheid im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und einem Ausschuß von drei auf dem Gebiete des Spielwesens erfahrenen Kriminalbeamten der Länder. Die Mitglieder des Ausschusses beruft der Bundesminister des Innern auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörden jeweils für die Dauer von 3 Jahren.

## § 2

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Spielbeschreibung, die Spielregeln und, soweit nach Art des Spieles erforderlich, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung beizufügen. Auf Verlangen des Bundeskriminalamtes hat er weitere Unterlagen und, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, eine betriebsfertige Einrichtung einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundeskriminalamt auf Verlangen ein Muster der Spieleinrichtung oder einzelner Teile zu überlassen.

## § 3

Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

## § 4

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält

1. Bezeichnung des Spieles,
2. Namen, Geburtsdatum und -ort und Wohnort des Veranstalters,
3. Beschreibung des Spieles, des Spielablaufs und, soweit erforderlich, Abbildungen oder Übersichtszeichnungen,
4. Spielregeln und Gewinnplan,
5. Bezeichnung der Plätze, an denen das Spiel veranstaltet werden darf,
6. Angabe der Geltungsdauer,
7. etwa erteilte Auflagen.

## § 5

Spiele, für deren Veranstaltung das Bundeskriminalamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat, werden im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Bun-

deskriminalblatt bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen ist.

## § 6

(1) Das Bundeskriminalamt erhebt

1. für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
2. für die Umschreibung einer erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes)

von dem Antragsteller Gebühren.

Daneben erhebt das Bundeskriminalamt Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

(2) Die Gebühren für die Prüfung des Antrages und für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung sind nach dem Personal- und Sachaufwand zu bemessen.

Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>oder vergleichbare Angestellte   | 64,- DM  |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>oder vergleichbare Angestellte | 55,- DM  |
| 3. für sonstige Bedienstete  | 47,- DM. |

Angefangene Stunden sind auf volle Stunden aufzurunden.

(3) Die Gebühr für die Prüfung darf den Betrag von 3 000,- Deutsche Mark, die Gebühr für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung den Betrag von 200,- Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Die Gebühr für die Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes) beträgt 40,- Deutsche Mark.

## § 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung

Vom 9. September 1980

Auf Grund des Artikels 99 Abs. 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), des § 50 Abs. 3 Nr. 2, des § 139 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 Nr. 8 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), des § 47 Abs. 1, des § 84 Abs. 4, des § 99 a Abs. 5, des § 103 a Abs. 8 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

### Artikel 1

Die Branntweinverwertungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1 (Anlage 2), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Versand des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Branntweins sind Branntweinbegleitscheine nach vorgeschriebenem Vordruck zu verwenden. Das Hauptzollamt kann eine einfachere Überwachung des Versands zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Branntwein zur steuerbegünstigten Verwendung wird versandt

1. an einen Verwender gemäß § 87,
2. an einen Verteiler gemäß § 95.“

2. § 46 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 58 Abs. 3 wird gestrichen; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. Das Dritte Buch (§§ 78 bis 131 c) erhält folgende Fassung:

#### „Drittes Buch

Verarbeitung von Erzeugnissen, die in § 103 a des Gesetzes genannt sind; steuerbegünstigter Branntwein (Verwendung und Handel);  
Ordnungswidrigkeiten

#### 1. Abschnitt

In § 103 a des Gesetzes genannte Erzeugnisse

1. Angaben über die herzustellenden Waren und den Betrieb

#### § 78

(1) Wer Trinkbranntweine oder für die Trinkbranntweinherstellung geeignete Halberzeugnisse herstellt und dabei Wein, Likörwein, weinhaltige und dem Wei-

ne ähnliche Getränke oder Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse) verarbeitet, hat dem für den Betrieb zuständigen Hauptzollamt spätestens eine Woche vor der ersten Aufnahme solcher Erzeugnisse in den Betrieb in doppelter Ausfertigung einzureichen:

1. Ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster, in dem der Anteil der einzelnen Erzeugnisse am Alkoholgehalt der Trinkbranntweine oder Halberzeugnisse anzugeben ist,
2. eine Anmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck aller Räume des Betriebes und der ortsfesten Lagergefäße, in denen Erzeugnisse gelagert und Trinkbranntwein oder Halberzeugnisse hergestellt und gelagert werden,
3. einen Plan der vorbezeichneten Räume, in denen der Standort der ortsfesten Lagergefäße eingezeichnet ist.

(2) Wer den Alkoholgehalt von Wein und dem Weine ähnlichen Getränken durch Anwendung von Kälte auf mehr als 14 %vol erhöhen will, hat dies spätestens eine Woche zuvor dem Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Anmeldung ist beizufügen

1. ein Lageplan des Betriebes mit gekennzeichneten Herstellungs- und Lagerräumen,
2. eine Beschreibung des zur Erhöhung des Alkoholgehalts angewendeten Verfahrens.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Unterlagen verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann zur Sicherung des Steueraufkommens weitere Unterlagen verlangen. Änderungen sind dem Hauptzollamt vorher in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

2. Aufnahme von Erzeugnissen in den Betrieb

#### § 79

(1) Für die Aufnahme von Erzeugnissen in ein Verschluslager gilt § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Wer Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeignete Halberzeugnisse im offenen Branntweinlager oder im freien Verkehr herstellt, hat die Aufnahme von Erzeugnissen in die nach § 78 anzumeldenden Räume und den Verbleib der Erzeugnisse nach Weisung des Hauptzollamts unverzüglich anzuschreiben und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Er hat auf Verlangen unentgeltlich Proben der aufgenommenen Erzeugnisse und der im Betrieb hergestellten Trinkbranntweine und Halberzeugnisse zu stellen. Der Inhaber eines offenen Lagers hat die Alkoholmenge, die aus der Verarbeitung von Erzeugnissen stammt, im Branntweinlagerbuch als Zugang anzuschreiben. Das Hauptzollamt kann auf Anschreibungen verzich-

ten, soweit sich Aufnahme und Verwendung der Erzeugnisse aus dem betrieblichen Rechnungswesen ergeben und die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Erzeugnisse, die in ein offenes Lager oder in einen im freien Verkehr arbeitenden Betrieb aufgenommen werden, dürfen nur in den angemeldeten Lagergefäßen oder in den Versandbehältern gelagert werden.

(4) Wer den Alkoholgehalt von Wein und dem Weine ähnlichen Getränken durch Anwendung von Kälte auf mehr als 14 %vol erhöht, hat darüber nach Weisung des Hauptzollamts Anschreibungen zu führen.

## 2. Abschnitt

Branntwein zur steuerbegünstigten Verwendung  
(§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes)

### 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 80

(1) Branntwein zur steuerbegünstigten Verwendung darf nur von dem Berechtigten und nur zu genehmigten Zwecken verwendet werden (§§ 84, 86). Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Branntwein, der zu anderen als den in § 84 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Zwecken steuerbegünstigt verwendet werden soll, wird vergällt. Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln kann auf Antrag unvergällt unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet werden (§ 89).

(3) Ist bei wiederholtem Einsatz des Branntweins die Wirkung des Vergällungsmittels gemindert, wird der Branntwein erneut vergällt. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die bedingte Steuer wird außer in den Fällen des § 50 Abs. 3 Nr. 1 der Abgabenordnung unbedingt für Branntwein, der

1. an zum Bezug nicht Berechtigte abgegeben wird,
2. beim Erlöschen der Erlaubnis durch Widerruf (§ 86 Abs. 4 Nr. 1) noch vorhanden ist,
3. entgegen § 90 entgällt wird.

Die unbedingt gewordene Steuer wird sofort fällig.

### 2. Heilmittel

#### § 81

(1) Heilmittel im Sinne des § 84 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes sind alle Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), die in einem Betrieb hergestellt sind, dessen Inhaber eine nach § 13 dieses Gesetzes erforderliche Herstellungserlaubnis besitzt oder ihrer nicht bedarf.

(2) Die Verwendung von unvergälltem Branntwein ist ausgeschlossen, wenn daneben steuerlich nicht begünstigter Branntwein verwendet wird. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### 3. Riech- und Schönheitsmittel

#### § 82

Riech- und Schönheitsmittel im Sinne des § 84 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes sind kosmetische Mittel nach § 4 und Bedarfsgegenstände nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 sowie Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme der in § 83 Abs. 3 Nr. 3 genannten Seifen und seifenähnlichen Erzeugnisse.

### 4. Putzzwecke und besondere gewerbliche Zwecke

#### § 83

(1) Verwendung zu Putzzwecken im Sinne des § 84 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes ist jede unmittelbare Verwendung von Branntwein zum Reinigen oder zum Desinfizieren.

(2) Verwendung zu besonderen gewerblichen Zwecken ist die Verwendung von Branntwein als Rohstoff zu oder Hilfsstoff bei der Herstellung von anderen als den in den §§ 81 und 82 genannten oder dem menschlichen Verzehr dienenden alkoholhaltigen Waren.

(3) Als Verwendung zu besonderen gewerblichen Zwecken ist z. B. anzusehen die Verwendung von Branntwein

1. zu chemischen und physikalischen Untersuchungen aller Art, zum Ansetzen von Chemikalien, Lösungen usw., soweit dabei nicht eine Entgällung eintritt,
2. bei der Herstellung alkoholfreier Waren, ausgenommen Speiseessig,
3. bei der Herstellung von Seifen oder seifenähnlichen Erzeugnissen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 20 % mas, wenn sie mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als 200 Gramm in den Verkehr gebracht werden.

### 5. Allgemeine Erlaubnis

#### § 84

Allgemein erlaubt ist die steuerfreie Verwendung von Branntwein, der

1. so vergällt ist, daß er nach dem Ermessen der Bundesmonopolverwaltung zu den in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes genannten Zwecken nicht verwendet werden kann, und
2. in Behältern von nicht mehr als 20 l in den Verkehr gebracht wird.

### 6. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

#### § 85

(1) Wer anderen als den in § 84 genannten Branntwein steuerbegünstigt verwenden will, hat die Erlaubnis bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Branntwein verwendet werden soll, in doppelter Ausfertigung zu beantragen.

(2) Im Antrag sind anzugeben

1. der Zweck und die Art und Weise der Verwendung des Branntweins (Betriebserklärung),

2. der voraussichtliche Jahresbedarf an Branntwein,
3. die Art der in Betracht kommenden Sicherungsmaßnahmen (Bezug von bereits vergälltem Branntwein, Vergällung im Betrieb, Verarbeitung unter ständiger amtlicher Überwachung); ggf. ist das Vergällungsmittel zu benennen.

Dem Antrag sind zwei Stück des Plans der Betriebsanlage beizufügen, in dem der Lagerort des Branntweins eingezeichnet ist. Wer Heilmittel herstellt oder eine Apotheke betreibt, hat außerdem die Erlaubnis der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben und Unterlagen fordern, wenn sie für die Steueraufsicht erforderlich sind. Es kann Angaben erlassen und auf Unterlagen verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## 7. Erlaubnisschein

### § 86

(1) Wird dem Antrag entsprochen, erteilt das Hauptzollamt unter dem Vorbehalt des Widerrufs einen Erlaubnisschein.

(2) Die Erlaubnis kann befristet werden. Der Erlaubnisschein ist dem Hauptzollamt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zurückzugeben. Der Erlaubnisschein ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis entzogen oder wenn die steuerbegünstigte Verwendung von Branntwein eingestellt wird. Der Verlust eines Erlaubnisscheins ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Erlaubnisschein ist vorzulegen

1. dem Verteiler vor dem Versand des Branntweins,
2. der Zollstelle zur Abfertigung des aus einem Zollverkehr stammenden Branntweins.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch

1. Widerruf,
2. Fristablauf,
3. Übergabe des Verwendungsbetriebs an einen Dritten,
4. Tod des Inhabers,
5. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, der sie erteilt ist,
6. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers.

## 9. Vergällung

### § 88

(1) Die Vergällung von Branntwein ist unter Angabe des Vergällungsmittels im Abfertigungspapier zu beantragen. Der Antragsteller hat das Vergällungsmittel und auf Verlangen unentgeltlich Proben davon zu stellen. Er hat die Kosten der Untersuchung der Proben zu tragen.

(2) Zur Vergällung von 100 l A werden folgende Mindestmengen an Vergällungsmitteln allgemein zugelassen:

#### Für Branntwein

1. zur Herstellung von Arzneimitteln zum vorwiegend äußerlichen Gebrauch und von Desinfektionsmitteln im Sinne des Arzneimittelgesetzes

(5) Zeigen in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 4 bis 6 die Erben, der Liquidator oder der Konkursverwalter innerhalb von drei Monaten nach dem maßgebenden Ereignis an, daß der Betrieb bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zu seiner Abwicklung weitergeführt wird, so gilt die Erlaubnis für die Rechtsnachfolger oder die anderen Antragsteller fort und erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt festsetzt.

(6) Genehmigungen, die nach § 96 in der bis zum 31. Oktober 1980 geltenden Fassung erteilt sind, erlöschen am 1. Oktober 1981. Ankauferteilnisscheine, die nach § 109 in der bis zum 31. Oktober 1980 geltenden Fassung erteilt sind, erlöschen mit Ablauf ihrer Gültigkeitsfrist.

## 8. Versand des Branntweins

### § 87

(1) Branntwein zur steuerbegünstigten Verwendung wird an einen Erlaubnisscheininhaber versandt

1. mit Branntweinbegleitschein, wenn der Branntwein im Betrieb des Erlaubnisscheininhabers vergällt oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet werden soll;
2. mit einer Versandanmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck, wenn der Branntwein vergällt oder zur Verwendung zu den in § 84 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes genannten Zwecken unvergällt geliefert wird; die Bundesmonopolverwaltung kann ein anderes Versandpapier benutzen;
3. mit Branntweinbegleitschein, wenn der Branntwein vergällt oder unvergällt im Anschluß an eine Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr befördert wird.

(2) Der Lieferer hat die Versandanmeldung unverzüglich abzusenden. Das Hauptzollamt kann an Stelle der Versandanmeldung eine andere Anmeldung, z. B. eine Mehrausfertigung des Lieferscheins, zulassen, wenn diese die in der Versandanmeldung vorgesehenen Angaben enthält. Bei wiederholtem Versand zwischen demselben Lieferer und Empfänger kann das Hauptzollamt zulassen, daß die Lieferungen eines Monats zusammengefaßt angemeldet werden. Beim Versand zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens kann das Hauptzollamt auf die Übersendung von Anmeldungen verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- wahlweise
- a) 0,5 kg Thymol
  - b) 0,5 kg Kampfer

- c) 1,- kg Olivenöl oder andere fette Öle und  
0,4 kg Kalilauge (33 % mas)  
oder  
0,8 kg Kalilauge (15 % mas)
  - d) 0,4 kg Fichtennadel-, Kiefernadel- oder  
Latschenkiefernöl
  - e) 5,- l Kalilauge (15 % mas)  
2,5 l Kalilauge (33 % mas)  
2,- l Kalilauge (50 % mas)
  - f) 5,- kg Natriumkarbonat (15 % mas)
2. zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln,  
sowie von Mitteln zur Verbesserung der Luft gemäß  
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Lebensmittel- und Bedarfsge-  
genständegesetzes
- a) 1,- l Phthalsäurediäthylester
  - b) 0,5 kg Thymol
3. zur Herstellung von Speiseessig
- 6,- kg Essigsäure, gerechnet als wasserfreie  
Säure
4. zur steuerfreien Verwendung
- a) allgemein
    - 1,- l Methyläthylketon, dem von der Bun-  
desmonopolverwaltung bestimmte  
Stoffe zugesetzt sind
  - b) zur Herstellung von Brauglasur
    - a) 6,- kg Schellack
    - b) 1,- kg Fichtenkolophonium
  - c) zur Herstellung von wissenschaftlichen Präpara-  
ten zu Lehrzwecken, zur Vornahme von chemi-  
schen Untersuchungen aller Art, zum Ansetzen  
von Chemikalien und Reagenzien für den eigenen  
Laborbedarf, zur Herstellung, Aufbewahrung und  
Sterilisation von medizinischem Nahtmaterial und  
zur Herstellung von Siegellack
    - a) 1,- l Petroläther
    - b) 2,- l Toluol
  - d) zur Herstellung von Emulsionen und ähnlichen  
Zubereitungen für photographische Zwecke,  
Lichtdruck- und Lichtpausverfahren und zur Her-  
stellung von Verbandstoffen mit Ausnahme von  
Kollodium
    - a) 5,- l Äthyläther
    - b) 2,- l Toluol
  - e) zu Putz- und Desinfektionszwecken, sofern keine  
Heilwirkung beabsichtigt ist, sowie zu gewerbli-  
chen (technischen) Zwecken
    - 2,- l Toluol

Lebens- und arzneimittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Sind die in Absatz 2 aufgeführten Vergällungsmittel im Einzelfall ungeeignet, kann die Bundesmonopolver-  
waltung auf Antrag andere Vergällungsmittel zulassen. Methanol, Propanol – (1) und Propanol – (2) werden als  
Vergällungsmittel nicht zugelassen.

10. Ständige amtliche Überwachung

§ 89

Bei der ständigen amtlichen Überwachung wird die  
Verarbeitung des Branntweins zu Riech- und Schön-  
heitsmitteln bis zu deren Abfüllung in Kleinverkaufs-  
behältnisse ununterbrochen amtlich beaufsichtigt.  
Das Hauptzollamt kann Erleichterungen zulassen,  
wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt  
werden.

11. Verbote

§ 90

Es ist verboten, aus vergälltem Branntwein oder  
aus daraus hergestellten Erzeugnissen das Vergäl-

lungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder  
dem Branntwein oder den Erzeugnissen Stoffe beizu-  
fügen, die die Wirkung des Vergällungsmittels beein-  
trächtigen. § 80 Abs. 3 bleibt unberührt.

12. Lagerung und Verwendung des Branntweins

§ 91

(1) Branntwein, der auf Erlaubnisschein bezogen  
ist, darf nur an den angemeldeten Orten (§ 85 Abs. 2  
Satz 2) gelagert werden. Für die ortsfesten Lagerge-  
fäße gelten die §§ 45 und 46 entsprechend.

(2) Branntwein, der unterschiedlichen Steuersät-  
zen unterliegt, ist in getrennten Räumen zu lagern  
und zu verwenden.

(3) Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### 13. Verwendungsbuch

#### § 92

Der Erlaubnisscheininhaber hat ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Wenn die Steuerbelange es erfordern, hat er auf Verlangen weitere Anschreibungen zu führen. Das Hauptzollamt kann auf die Führung des Verwendungsbuchs verzichten oder anstelle des Verwendungsbuchs andere Anschreibungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### 14. Bestandsaufnahme

#### § 93

Soweit nach § 92 ein Verwendungsbuch zu führen ist oder andere Anschreibungen zugelassen sind, ist jährlich einmal der Bestand an Branntwein aufzunehmen. Die §§ 67 und 68 Abs. 1 gelten sinngemäß.

### 3. Abschnitt

#### Handel mit Branntwein zur steuerbegünstigten Verwendung

### 1. Verteiler, Verteilerlager

#### § 94

(1) Für die Zulassung als Verteiler und die Bewilligung von Verteilerlagern gelten § 40 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 1 und 2, §§ 43, 45, 46, 48, 85 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend. Aus dem Antrag auf Bewilligung eines Verteilerlagers muß auch ersichtlich sein,

1. ob Branntwein vergällt bezogen oder im Lager vergällt wird,
2. mit welchen Mitteln der Branntwein vergällt werden soll,
3. in welchen Räumen und Gefäßen
  - a) Branntwein aus landwirtschaftlichen Rohstoffen,
  - b) Branntwein aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen
 unvergällt oder vergällt und getrennt nach Vergällungsmitteln gelagert werden soll.

(2) Als Verteiler kann auch zugelassen werden, wer auf Grund einer Genehmigung nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes Branntwein reinigt und dann an Bezugsberechtigte abgibt.

(3) Wird dem Antrag auf Zulassung als Verteiler und auf Bewilligung eines Verteilerlagers entsprochen, erteilt das Hauptzollamt einen Verteiler-Erlaubnisschein. § 86 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Zulassungen, die die Bundesmonopolverwaltung verfügt hat, erlöschen am 1. Juli 1981.

(4) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß in offenen Lagern die Räume und Gefäße, in denen unvergällter Branntwein gelagert wird, unter amtlichen Mitverschluß genommen werden.

(5) Der Verteiler hat für unvergällten Branntwein, der nicht unter amtlichem Mitverschluß steht, Sicherheit nach § 42 zu leisten. Das Hauptzollamt kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Gefährdung von Steuerbelangen, auch für vergällten Branntwein Sicherheit fordern oder anordnen, daß das Lager voll unter amtlichen Mitverschluß genommen wird.

(6) Die auf Branntwein im Verteilerlager ruhende bedingte Steuer wird unbedingt in den Fällen des § 80 Abs. 4 Satz 1. Sie wird sofort fällig.

### 2. Versand von Branntwein an ein Verteilerlager

#### § 95

Branntwein wird an ein Verteilerlager versandt

1. mit Branntweinbegleitschein, wenn er unvergällt ist oder wenn er vergällt oder unvergällt im Anschluß an eine Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr befördert wird,
2. mit Versandanmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck, wenn er – ausgenommen der Fall der Nummer 1 – vergällt bezogen wird.

§ 87 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Hauptzollamt des Verteilers kann verlangen, daß ihm jeder Versand unverzüglich angezeigt wird.

### 3. Verteilerlagerverkehr

#### § 96

(1) Der unversteuerte Branntwein darf nur an den angemeldeten Orten gelagert werden. Für die ortsfesten Lagergefäße gelten die §§ 45 und 46 entsprechend. Das Hauptzollamt kann von den Vorschriften in § 45 Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Branntwein aus landwirtschaftlichen und aus nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffen ist getrennt zu lagern. Das Gleiche gilt, wenn außer unvergälltem auch vergällter Branntwein oder wenn mit verschiedenen Mitteln vergällter Branntwein gelagert wird.

(3) Branntwein kann auf Antrag nach § 88 im Lager vergällt werden. Die Vergällung von eingeführtem Branntwein im unmittelbaren Anschluß an die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und die Vergällung von Lagerbranntwein sind mit vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Vergällungen sind im Verteiler-Lagerbuch (§ 97) nachzuweisen.

(4) Für die Auslagerung von Branntwein gelten § 64 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie § 65 entsprechend. Vergällter Branntwein wird aus einem offenen Lager ohne amtliche Mitwirkung ausgelagert.

(5) Hat das Hauptzollamt die monatliche Steueranmeldung nach § 99 a Abs. 4 des Gesetzes nicht zugelassen, so hat der Verteiler jeden Versand von Branntwein mit Versandanmeldung nach § 87 Abs. 1 oder einer anderen Anmeldung nach § 87 Abs. 2 dem für das Lager zuständigen Hauptzollamt innerhalb einer Woche anzumelden, wenn durch den Versand Steuer unbedingt wird. Er hat dabei das vorgeschriebene Muster zu verwenden. Der Verteiler hat die Steuer in der Anmeldung zu berechnen und innerhalb der Anmeldefrist zu entrichten.

## 4. Verteiler-Lagerbuch

## § 97

Der Verteiler hat über den Zu- und Abgang von Branntwein und dessen Behandlung im Lager ein Lagerbuch nach vorgeschriebenem Vordruck zu führen. § 66 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## 5. Bestandsaufnahme, Fehlmengen, Räumfrist

## § 98

Für die Durchführung von Bestandsaufnahmen, die Behandlung von Fehlmengen und die Festsetzung einer Räumfrist beim Widerruf des Verteilerlagers gelten die §§ 67, 68 Abs. 1 und § 73 entsprechend.

## 4. Abschnitt

## Ordnungswidrigkeiten

## § 99

Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. der §§ 78, 79 Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 4, § 86 Abs. 2 Satz 4, § 87 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 95 Satz 2, §§ 92, 95 Satz 3, § 96 Abs. 5 Satz 1, § 97 über die Erklärungs-, Anzeige-, Anmelde-, Vorlege- und Buchführungspflichten,
2. des § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 1, § 91 Abs. 1, 2 und § 96 Abs. 1, 2 über das Lagern und Verwenden von Erzeugnissen und Branntwein oder

3. des § 79 Abs. 2 Satz 2, § 86 Abs. 2 Satz 2, 3 über das Stellen von Proben und das Zurückgeben der Erlaubnis

zuwiderhandelt.“

5. § 132 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.

6. In § 133 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

**Artikel 2****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 185 des Gesetzes über das Branntweinmonopol auch im Land Berlin.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 2, 3, 5 und 6, Nr. 4, soweit sie die §§ 78 und 79 der Branntweinverwertungsordnung betrifft, und Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. November 1980 in Kraft.

Bonn, den 9. September 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

**Änderung  
der Allgemeinen Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren  
und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis  
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 10. September 1980

I.

Die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1492) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu entscheiden, übertrage ich der für den Sitz des Fachbereichs zuständigen Wehrbereichsverwaltung, soweit ein Studierender oder ein Lehrgangsteilnehmer den Widerspruch erhoben hat. Ist der Widerspruch von einem Beamten des Verwaltungspersonals erhoben worden, ist die Wehrbereichsverwaltung zuständig, in deren Geschäftsbereich die Abteilung des Fachbereichs ihren Sitz hat. Über Widersprüche des Fachbereichsleiters, des Abteilungs-

leiters und der Lehrenden gegen einen Verwaltungsakt des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung entscheide ich; dies gilt auch für Widersprüche der Studierenden gegen Prüfungsentscheidungen im Rahmen der Zwischenprüfung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Klagen gegen Verwaltungsakte, durch die von einem Soldaten das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizieranwärter oder die Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung zurückgefordert werden, die Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und“.

3. In § 3 Abs. 4 Buchstabe c sind hinter dem Wort „Wehrdienstverhältnis“ die Worte „in anderen als den in den Buchstaben a und b genannten Fällen“ einzufügen.

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 10. September 1980

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Hiehle

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen  
im Nennwert von 5 Deutschen Mark  
(Gedenkmünze Kölner Dom)**

**Vom 27. August 1980**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß der 100-Jahr-Feier der Vollendung des Kölner Doms eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 5,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Stuttgart.

Die Münze wird ab 22. Oktober 1980 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die Turmfassade des Kölner Doms. Die Umschrift lautet:

„DER KÖLNER DOM  
100 JAHRE VOLLENDET  
· 1880 1980 ·“.

Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
· 5 DEUTSCHE MARK 1980 ·“.

Das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart befindet sich rechts unten zwischen dem Wort „MARK“ und der Jahreszahl „1980“.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:  
„ZEUGNIS DES GLAUBENS – ZEICHEN DER EINHEIT“.

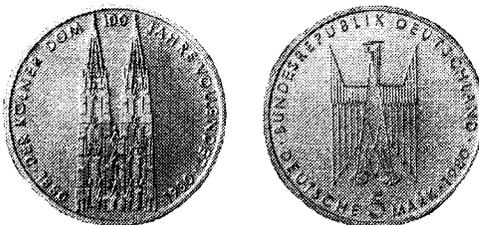
Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein kleiner Stern eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Hans Joa Dobler, Walda.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 27. August 1980

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer



**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 49.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3.– DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 355. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.